

**Durchgeschriebene Verbandssatzung
des Wasserverbandes Nordhausen**
(nichtamtliche Fassung, gültig ab 01.01.2020)

Die in der Anlage aufgeführten Städte und Gemeinden schließen sich nach § 1 Abs.1, § 2 Abs. 1 und § 16 Abs.1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232 ff.) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 10.11.1995 (GVBl. S. 346 ff.) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

**§ 1
Name und Sitz**

- (1) Der Name des Zweckverbandes ist: „Wasserverband Nordhausen“ (WVN).
- (2) Der Sitz ist Nordhausen.
- (3) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Sie wird von einem Geschäftsleiter geführt.

**§ 2
Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind die Städte und Gemeinden gemäß Anlage.

**§ 3
Verbandsgebiet**

Das Gebiet des Wasserverbandes Nordhausen umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

Der Wasserverband Nordhausen wird darüber hinaus auf der Grundlage und nach Maßgabe einer Zweckvereinbarung mit dem Trinkwasserzweckverband „Alter Stolberg“ mit Sitz in Urbach, gemäß §§ 3 Abs. 1, 2 Abs. 1, 1 Abs. 2, 16 ff. Thür KGG die Aufgabe der Wasserversorgung mit Brauch- und Trinkwasser im räumlichen Geltungsbereich der Verbandssatzung (Verbandsgebiet) des Planungsverbandes „Industriegebiet Goldene Aue“ Windehausen übernehmen.

**§ 4
Aufgaben des Wasserverbandes**

- (1) Der Wasserverband Nordhausen hat die Aufgabe,
 1. Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen;
 2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten;
 3. die Einwohner mit Trinkwasser zu versorgen;
 4. Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und, soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben;
 5. alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgabe notwendig sind.

(2) Der Wasserverband begründet ein Versorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach Maßgabe besonders zu erlassender Satzungen.

(3) Der Wasserverband ist berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern oder Wasser von Nichtmitgliedern zu beziehen.

(4) Der Wasserverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

(5) Der Wasserverband kann technische und kaufmännische Dienstleistungen für Dritte erbringen.

§ 5 Organe

Organe des Wasserverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende und der Verbandsausschuss.

§ 6 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied hat einen Verbandsrat in der Verbandsversammlung. Die Stadt Nordhausen hat zwei Verbandsräte in der Verbandsversammlung. Der gesetzliche Vertreter einer Gebietskörperschaft gehört kraft Amtes als Verbandsrat der Verbandsversammlung an. Weitere Verbandsräte der Gebietskörperschaft werden durch ihr Beschlussorgan bestellt.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden für die Dauer der zum Zeitpunkt der Wahl laufenden Kommunalwahlperioden der Gemeinderäte und Kreistage gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

Die übrigen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der zum Zeitpunkt der Bestellung laufenden Kommunalwahlperioden der Gemeinderäte und Kreistage bestellt. Abweichend hiervon endet die Amtszeit

1. bei Mitgliedern des Vertretungsorgans eines Verbandsmitglieds auch mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Vertretungsorgan,
2. bei kommunalen Wahlbeamten mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses oder ihrer Abberufung durch das Beschlussorgan der Gebietskörperschaft, wenn die Beendigung oder Abberufung vor dem Ablauf der Kommunalwahlperiode nach Satz 1 liegt.

(3) Jedes Verbandsmitglied, mit Ausnahme der Stadt Nordhausen, hat eine Stimme. Ist der Verbandsvorsitzende kein Verbandsrat kraft Amtes oder kein bestellter Verbandsrat, hat auch er eine Stimme. Die Stadt Nordhausen hat die gleiche Stimmenzahl wie die Summe der Stimmen aller übrigen Verbandsmitglieder. Ist der Verbandsvorsitzende kein Verbandsrat kraft Amtes oder kein bestellter Verbandsrat, muss für die Stadt Nordhausen zur Summe der Stimmen aller übrigen Verbandsmitglieder noch eine Stimme hinzugerechnet werden.

§ 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt ausschließlich über die Angelegenheiten, die ihr von Gesetzes wegen vorbehalten sind, insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
2. die Wahl des Verbandsausschusses und des Werkleiters (Geschäftsführers),
3. den Erlass der Haushaltssatzung und den in ihrem Rahmen zu beschließenden Wirtschaftsplan,
4. die Verbandsumlage,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses,
6. die Entlastung des Verbandsvorsitzenden, des Verbandsausschusses und des Werkleiters (Geschäftsführers),
7. die Aufnahme von Darlehen,
8. die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder,
9. die Änderung der Verbandssatzung,
10. den Austritt und die Auseinandersetzung beim Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
11. die Auflösung des Wasserverbandes,
12. den Erlass, die Änderungen und Aufhebungen von verbandlichen Satzungen.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens einmal im Kalenderjahr.
- (3) Die Verbandsversammlung muss außerdem dann einberufen werden, wenn es von mindestens einem Drittel der Verbandsmitglieder oder der Stadt Nordhausen beantragt wird.

§ 9

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl vertreten ist.
- (2) Wenn nach festgestellter Beschlussunfähigkeit die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand innerhalb von vier Wochen einberufen wird, ist sie ohne Rücksicht auf die Stimmenzahl der vertretenen Verbandsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Ladung hingewiesen wurde.

§ 10

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung gewählt.
Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt
- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Wasserverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt deren Vorsitz.
- (3) Er vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Kommunalordnung kraft Gesetzes dem Bürgermeister zukommen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung dem Werkleiter (Geschäftsführer) übertragen.
- (5) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Die Begründung der Eilentscheidung und die Art der Geschäftserledigung

sind in der nachfolgenden Verbandsversammlung bekannt zu geben oder den Verbandsräten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Verbandsausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsausschuss, der aus sieben Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind: der Verbandsvorsitzende und sechs weitere Verbandsräte. Die Stadt Nordhausen ist mit einem Verbandsrat im Verbandsausschuss vertreten.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist zugleich Vorsitzender des Verbandsausschusses. Der Stellvertreter des Verbandsausschussvorsitzenden wird vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählt.
- (3) Der Verbandsausschuss berät die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Dem Verbandsausschuss obliegen alle Geschäfte, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören und nach § 7 nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Im Übrigen bestimmt die Verbandsversammlung die Aufgaben des Verbandsausschusses, über die dieser abschließend entscheidet.
- (4) Der Verbandsausschuss entscheidet durch Beschluss. Jedes Ausschussmitglied, mit Ausnahme der Stadt Nordhausen, hat eine Stimme. Die Stadt Nordhausen hat sechs Stimmen. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen, jedoch mindestens drei Ausschussmitglieder, darunter der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (5) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Der Werkleiter (Geschäftsführer) nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Auf Antrag können Beschäftigte des Wasserverbandes und Gäste zur Sitzung hinzugezogen werden.
- (6) Der Verbandsausschuss ist identisch mit dem Werksausschuss nach § 6 der Betriebsatzung. Er trägt die Bezeichnung „Vorstand“.

§ 12

Verbandswirtschaft

- (1) Das vom Wasserverband betriebene Wasserversorgungsunternehmen unterliegt als Eigenbetrieb der ThürEBV. Die Wirtschaft des Wasserverbandes wird zusammen mit der des Unternehmens in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschriften geführt.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs - Umlageschlüssel

- (1) Der Wasserverband deckt seinen Finanzbedarf durch Entgelte (Benutzungsgebühren, Hausanschlusskosten, Herstellungsbeiträge u.ä.), Zuschüsse und Kredite.
- (2) Der Wasserverband erhebt, soweit die sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, von seinen Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage.
- (3) Die Höhe der Umlage für ein Verbandsmitglied richtet sich nach dem Verhältnis der Zahl der Einwohner in seinem Gebiet zur Gesamtzahl der Einwohner im Verbandsgebiet. Maßgeblich sind die Bevölkerungszahlen des Statistischen Landesamtes zum 31. Dezember des vorausgegangenen Jahres. Die Umlage der Stadt Nordhausen wird auf einen prozentualen Anteil an der Gesamtumlage beschränkt, der ihrem Stimmenanteil in der Verbandsversammlung entspricht.

§ 14
Sonstiges

(1) Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit oder diese Verbandssatzung besondere Vorschriften enthalten, sind die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(2) Vor Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes hat eine Auseinandersetzung zu erfolgen.

(3) Bei Streitigkeiten gemäß § 45 Nummer 2 und 3 KGG ist zuerst der Thüringer Gemeinde- und Städtebund mit seiner Geschäftsstelle in Erfurt einzuschalten, bevor die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen wird.

(4) Jedes Verbandsmitglied hat das Recht auf Austritt aus dem Wasserverband. Für den Austritt ist die Zustimmung der Verbandsversammlung erforderlich. Die Bedingungen für den Austritt richten sich nach § 38 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit.

(5) Jede Gemeinde hat das Recht, einen Antrag auf Beitritt zum Wasserverband zu stellen. Über den Antrag einer Kommune entscheidet die Verbandsversammlung. Näheres bestimmt § 38 KGG.

§ 15
Veröffentlichung

Bekanntmachungen der Satzungen und Verordnungen des Wasserverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am Harz. Alle übrigen Bekanntmachungen werden in der Thüringer Allgemeinen/Nordhäuser Allgemeinen veröffentlicht.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 19. Januar 1999 außer Kraft.

Nordhausen, den 29. November 1999

(Siegel)

H ö c h e
Verbandsvorsitzender

Anlage

Verbandsmitglieder

1. Bleicherode, Stadt, ohne die Ortschaft Obergebra
2. Ellrich - Stadt
3. Großlohra
4. Harztor
5. Heringen, Stadt, mit den Ortsteilen Heringen und Hamma
6. Hohenstein
7. Kehmstedt
8. Kleinfurra
9. Lipprechterode
10. Nordhausen, Stadt, ohne den Ortsteil Bielen
11. Werther